

Vorträge, Reden und Berichte aus dem Europa-Institut / Nr. 1

WÖHE / WILL / REISCHL

**AUFBAUSTUDIENGANG
„EUROPÄISCHE INTEGRATION“**

Eröffnung des zweiten Studienjahres

1981

Europa-Institut
der Universität des Saarlandes

D - 6600 Saarbrücken 1

Telefon (0681) 302-3653, 302-2503, 302-3695

I N H A L T

I. Begrüßung	Seite
- Der Präsident der Universität des Saarlandes, Professor Dr. Paul Miller	5
- Der Dekan der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät, Professor Dr. Dr. h.c. Günter Wöhe	7
- Der Direktor des Europa-Instituts, Professor Dr. Michael R. Will	11
II. Festvortrag:	
"Der Einfluß des Grundsatzes des freien Warenverkehrs auf den gewerblichen Rechtsschutz und das Urheberrecht im Gemeinsamen Markt".	
Dr. Gerhard Reischl, Generalanwalt am Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften, Luxembourg	17

Der Präsident der Universität des Saarlandes
Professor Dr. Paul Miller

Der Präsident begrüßte die geladenen Gäste, an ihrer Spitze den saarländischen Rechtspflegeminister, Professor Dr. Franz Becker, und den Festredner des Abends, Dr. Gerhard Reischl, Erster Generalanwalt am Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften.

Der Präsident zeigte in seinem Referat die Perspektiven auf, die ein Postgraduierten-Studium für den Studienbetrieb an der Universität eröffnet. Er stellte anschließend die Aufbaustudiengänge an der Universität des Saarlandes, von denen einer unter seiner Leitung steht, vor.

Der Dekan der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät
Professor Dr. Dr. h.c. Günter Wöhe

Herr Minister, Magnifizienz, meine Damen und Herren!

Als Dekan der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät überbringe ich die besten Grüße der Fakultät zur Eröffnung des neu geschaffenen Aufbaustudienganges "Europäische Integration" und wünsche allen Studierenden einen erfolgreichen Abschluß ihrer Studien. Sie alle wissen, daß diese Fakultät seit jeher aus zwei Abteilungen besteht, einer rechts- und einer wirtschaftswissenschaftlichen, die nach dem geltenden Universitätsrecht als Fachbereiche bezeichnet werden. Die Einheit der Fakultät ist durch die Fachbereichseinteilung nie tangiert worden. Wir legen deshalb größten Wert darauf, daß auch in Zukunft die Fakultät nicht nur ein gemeinsames organisatorisches Dach über beide Fachbereiche bildet, sondern daß eine echte fachbereichsübergreifende Zusammenarbeit in Lehre und Forschung praktiziert wird. Dem Europa-Institut kommt dabei eine zentrale und besondere Bedeutung zu.

Die Europäische Integration wirft nicht nur Rechtsprobleme, sondern - vielleicht sogar in erster Linie - wirtschaftliche Probleme auf. Viele der bisher erfolgten rechtlichen Regelungen und Rechtsangleichungen dienen der Normierung wirtschaftlicher Tatbestände und wirtschaftlicher Abläufe. Deshalb ist die Anbindung des im letzten Jahr neu geschaffenen Aufbaustudienganges "Europäische Integration" an beide Fachbereiche nicht nur eine rein organisatorische Maßnahme, sondern auch der Ausdruck des Willens zur Zusammenarbeit auf einem Gebiet, das wie kein anderes eine enge Verflechtung von Wirtschaft und Recht gebracht hat: Der gemeinsame Markt.

Diesem Anliegen trägt der Aufbaustudiengang durch seine interdisziplinäre Ausrichtung mit dem Schwerpunkt des internationalen Wirtschaftsrechts Rechnung. Er will dort, wo die traditionellen Studiengänge enden, mit dieser qualifizierten Zusatzausbildung Lücken schließen.

Neben den juristischen Veranstaltungen stehen deshalb auch Fragen der ökonomischen Integration im Mittelpunkt dieses Studienganges. Die wirtschaftliche Einführungsveranstaltung ist im letzten Jahr von Prof. Dr. Tietz und im laufenden Semester von Prof. Dr. Stützel übernommen worden. Ihnen und vielen anderen Kollegen, die sich zur Mitarbeit bereit erklärt haben, gilt der besondere Dank, da sie diese Lehrveranstaltungen zusätzlich zu ihren sonstigen Vorlesungsverpflichtungen übernommen haben bzw. übernehmen werden.

Weiterhin findet im Programm des laufenden Semesters neben Vorlesungen zum wirtschaftsstatistischen Vergleich durch Herrn Dr. Goßmann und Vorlesungen über währungspolitische Fragen durch Herrn Dr. Lipp mit der Vorlesung über die Harmonisierung des Steuerrechts in der EG eine vertiefte Auseinandersetzung mit einer für die Existenz des gemeinsamen Marktes zentralen Frage statt. Die Fakultät hat mit Herrn Rechtsanwalt Dr. Laule einen hervorragenden Kenner und Praktiker des internationalen Steuerrechts gewinnen können.

Die enge Zusammenarbeit beider Fachbereiche wird nicht zuletzt auch dadurch unterstrichen, daß das dem Fachbereich 2 angeschlossene Institut für Politikwissenschaft sich ebenfalls intensiv mit Pflichtveranstaltungen am Aufbaustudiengang des Europa-Instituts beteiligt.

Für mich als Wirtschaftswissenschaftler und Fachvertreter für betriebswirtschaftliche Steuerlehre und Revisions- und Treuhandwesen sind im Moment die ökonomischen Probleme von besonderem Interesse, die durch die 4. und 7. EG-Richtlinie und die Bestrebungen zur Harmonisierung des Steuerrechts entstehen. Die betriebswirtschaftliche Literatur der letzten Jahre hat sich insbesondere mit der Bilanzrichtlinie auseinandergesetzt. Es ist zu bedauern, daß der deutsche Gesetzgeber die bereits überfällige Anpassung der deutschen Rechnungslegungsvorschriften noch nicht vollzogen hat. Die Gründlichkeit der deutschen

Juristen bringt hier, wie so häufig, die Wirtschaft in Schwierigkeiten, da ihre Entscheidungsgrundlagen unsicherer werden, solange bevorstehende Gesetzesänderungen zu lange in der Schwebe bleiben.

Die 4. EG-Richtlinie regelt die Harmonisierung der Rechnungslegungsvorschriften der Kapitalgesellschaften, also der AG, der KGaA und der GmbH. Da die Rechnungslegungsvorschriften des im Jahre 1965 novellierten deutschen Aktiengesetzes in weitem Umfange die Grundlage der entsprechenden Regelungen der 4. EG-Richtlinie sind, müssen weder an der Gliederung des Jahresabschlusses noch an den Vorschriften über die Bilanzierung dem Grunde und der Bilanzierung der Höhe nach wesentliche Änderungen des deutschen Aktienrechts vollzogen werden. Für die große und mittelgroße GmbH sind neue Vorschriften über die Abschlußprüfung und die Publizität erforderlich, die weitgehend mit den entsprechenden Vorschriften des AktG identisch sein werden.

Aufgrund dieser an sich einfachen Rechtslage hat die deutsche Wirtschaft deshalb kein Verständnis dafür, daß der Bundesminister der Justiz Anfang 1980 einen Vorentwurf eines Transformationsgesetzes zur 4. EG-Richtlinie vorgelegt hat, in dem nicht nur die durch diese Richtlinie geforderte Rechtsangleichung im AktG und GmbHG enthalten ist, sondern faktisch ein rechtsformunabhängiges Rechnungslegungsgesetz und eine kleine Gesellschaftsrechtsreform, die als Drittes Buch in das HGB eingefügt werden sollen. Dieses allgemeine Rechnungslegungsgesetz soll für alle Rechtsformen, also auch für die Personengesellschaften gelten, die von der 4. EG-Richtlinie überhaupt nicht unmittelbar tangiert werden. Es würde eine erhebliche Komplizierung und Arbeitsmehrbelastung für diese Gesellschaften bedeuten.

Es ist zwar unbestritten, daß die seit dem Jahre 1900 im HGB enthaltenen Rechnungslegungsvorschriften völlig veraltet sind. Es ist aber wenig verständlich, daß der deutsche Gesetzgeber

diesen seit Jahrzehnten erkannten und nicht beseitigten Mangel ausgerechnet in dem Moment beseitigen möchte, wo er zur Rechtsangleichung auf einem ganz anderen Gebiet, nämlich im Aktien- und GmbH-Recht verpflichtet ist. Würden alle Mitgliedstaaten in dieser Weise auf EG-Richtlinien reagieren, so würde der an sich bereits langsam genug voranschreitende Prozeß der Integration noch weiter verzögert.

Daß die Einführung der Pflichtprüfung des Jahresabschlusses der GmbH nicht nur für die betroffenen Gesellschaften Probleme mit sich bringt, sondern weitere Kreise zieht, sei nur kurz erwähnt. Es gibt in Deutschland zur Zeit knapp 2.300 AG und ca. 250.000 GmbH. Von der GmbH werden aufgrund ihrer Größenmerkmale etwa 20.000 prüfungspflichtig. Für den Nachwuchs im Bereich des Wirtschaftsprüferberufs bestehen also beste Zukunftsaussichten. Die bevorstehende Einführung der Pflichtprüfung hat aber bereits seit Jahren eine berufsständische Kontroverse ausgelöst. Die Wirtschaftsprüfer beharren mit guten Gründen auf einer Prüfung durch Angehörige ihres Berufsstandes, die Steuerberater, die einen großen Teil der später prüfungspflichtigen Unternehmen betreuen, befürchten den Verlust ihrer besten Mandanten an die Wirtschaftsprüfungsgesellschaften. Als Kompromiß zeichnet sich die Möglichkeit für im Prüfungswesen erfahrene Steuerberater ab, durch eine Übergangsprüfung die Wirtschaftsprüfer-Qualifikation zu erlangen.

Ich muß es mir versagen, im Rahmen eines Grußwortes auf weitere Probleme einzugehen. Wir alle wissen, daß die Schwierigkeiten des gemeinsamen Marktes nicht kleiner, sondern größer werden, je größer die Zahl seiner Mitglieder wird. Ich erinnere nur an gewisse politische Tendenzen in Großbritannien, und neuerdings nun auch in Griechenland. Je größer die Zahl der Fachkenner des europäischen Rechts und der europäischen Wirtschaft wird, desto größer werden die Chancen, daß durch Sachverstand auch politische Lösungen vorangetrieben werden können. Das Europa-Institut der Universität des Saarlandes kann dazu einen wesentlichen Beitrag leisten.

Der Direktor des Europa-Instituts
Professor Dr. Michael R. Will

Meine sehr verehrten Damen und Herren,
liebe Aufbaustudiengänger!

Wir eröffnen heute das neue Studienjahr unseres Postgraduierten-Programms "Europäische Integration". Wir tun das etwas festlicher als im vergangenen Jahr - dem Jahr des Wiederbeginns. Damals haben wir einfach angefangen. Ohne Feier. Die ersten Erfolge scheinen nun all jene zu bestätigen, die unser Vorhaben rat- und tatkräftig gefördert oder wohlwollend geduldet haben. Sie rechtfertigen, wie ich meine, ein wenig Feier heute.

Ich will die Gelegenheit zu einer Zwischenbilanz nützen: Zu einem Blick zurück, und zu einem Blick nach vorn.

I.

Der Blick zurück auf dieses "Europa-Institut", dessen Leitung Herrn Kollegen RESS (trotz Freisemesters unter uns) und mir seit nunmehr drei Jahren anvertraut ist, müßte einen Historiker reizen: Die wechselvolle Geschichte reicht hinab in die Anfänge dieser Universität. Lange vor der Rückgliederung des Saargebiets entstand hier ein fakultätsunabhängiges "Institut d'Etudes Européennes" - eine Institution von ehrgeiziger Konzeption, in der neben den Rechtswissenschaften auch die Wirtschafts- und Kulturwissenschaften beheimatet sein sollten. Das war vor dreißig Jahren. Wenn wir dennoch zögern, heute groß u n s e r e n 30. Geburtstag zu begehen, so mag das mit dem zwischenzeitlichen Auf und Ab der Zielsetzung, der Zuordnung und der Nachfrage zusammenhängen - eine wechselvolle Geschichte, sagte ich, in der sich mancherlei spiegelt: Von der hohen Politik in Europa über die Reform der deutschen Juristenausbildung bis hin zur Hochschul- und Fakultätspolitik am Ort. Wenn diese Geschichte einstweilen darin mündet, daß schon unsere rechtliche Existenz zweifelhaft ist - das heißt: es steht eigentlich außer Zweifel, daß nach Abschaffung aller Universitätsinstitute auch das Europa-Institut juristisch noch nicht wiedergeboren werden konnte, allenfalls in statu nascendi sich befindet - so werden Sie auch insoweit unser Zögern verstehen: 30 Geburtstagskerzen aufzustecken schickt sich irgendwie nicht für einen Nasciturus.

Der Nasciturus schickt sich aber mit Vergnügen an, 30 hervorragende Hochschulabsolventen aus aller Herren Länder heute hier willkommen zu heißen und ihnen in den kommenden zwei Semester ein abgeschlossenes Studienprogramm anzubieten, welches über die genossene Fachausbildung hinaus einen wissenschaftlich vertieften Einblick in die rechtlichen und wirtschaftlichen Grundlagen, in die historischen und politischen Zusammenhänge der Europäischen Integration vermitteln soll. Daß dies fast aus dem Stand heraus möglich war, führe ich auf zwei Faktoren zurück -

einmal: den Goodwill, den sich das frühere Institut über stürmische Zeiten hinweg erworben und bewahrt hat, und

zweitens: den guten Willen seines heutigen Lehrkörpers, der mit einem Elan sondergleichen und oft unter persönlichen Opfern unterrichtet.

Ich nannte an erster Stelle, mit Bedacht, den Goodwill des alten Instituts. Er kommt nicht von ungefähr. Er ist von zwei Kollegen aufgebaut worden, deren einer uns die Freude macht, ihn heute unter uns zu sehen: Ich meine die Herren Professoren AUBIN und CONSTANTINESCO. Herr Kollege AUBIN - heute Direktor des Instituts für Europäisches Recht - hat seinerzeit hier, wenn ich richtig rechne, insgesamt fünf Jahre gewirkt, Herr Kollege CONSTANTINESCO nicht weniger als siebzehn Jahre. Die einstmaligen hohen Immatrikulationsziffern, auch die zahlreichen Arbeiten im Archiv, legen beredtes Zeugnis davon ab, wie anziehend das Programm gewesen sein muß - in Deutschland, in den damals sechs Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften, aber auch weit darüber hinaus. Vor einiger Zeit bin ich in Jugoslawien auf eine verlorengegangene Diplom-Arbeit des Europa-Instituts angesprochen worden: Ob wir noch ein Exemplar des teuren Stücks hätten (wir hatten!); ihr Autor war inzwischen zum Botschafter seines Landes in Havanna avanciert (Sie sehen, meine jungen Freunde, welche Karrieren Ihnen außer dem Wirtschaftsprüfungsassistenten noch winken!). Oder: Wenn das Justiz-Ministerium in Buenos Aires für argentinische Reformvorhaben um europäisches Material hier bei uns nachsucht, so biete ich Ihnen damit nur das jüngste Beispiel einer gebliebenen Ausstrahlung. Signifikanter freilich als solch entferntes Echo sind unsere Erfahrungen am europäischen Ort: in Brüssel und Luxemburg. Trotz der bedauerlichen Stagnation des Lehrbetriebes während der siebziger Jahre hat der

Name des Europa-Instituts dort seinen guten Klang in ganz erstaunlicher Weise behalten - so sehr, daß uns das Gefühl nie verließ: Wenn schon die verbliebene Infrastruktur des Instituts nicht mehr so ganz intakt war, so konnten wir doch fast nahtlos an seine gute Tradition anknüpfen.

Dieser überkommene Goodwill hat nun sicher manchen und manches beflügelt. Zum Fliegen gebracht - um im Bilde zu bleiben - hat uns freilich erst die beispielhafte Bereitwilligkeit all derer, die seit dem Sommer 1979 am Wiederaufbau dieses Aufbaustudiums mitgearbeitet haben. Da ist nicht nur der Universitätspräsident zu nennen, auf den stets Verlaß war. Ebenso die Vereinigung der Freunde. Da wäre jeder einzeln zu nennen, der im vergangenen Jahre Ja gesagt hat, aus dem Stand heraus das Wagnis zu wagen und "ohne Netz": ohne Absicherung des Auftrags, der Hörer, der Dauer ... Ich kann sie jetzt unmöglich alle beim Namen nennen; ich will ihnen aber an dieser Stelle unseren Dank sage Dank vor allem den Kollegen aus der Praxis, von denen manche immer wieder für einige Unterrichtsstunden Hunderte von Kilometern über die Ardennen hin- und herreisen. Dank auch den hiesigen Kollegen, die willig Übersoll leisten. Wenn also trotz unserer bescheidenen Ausstattung - räumlich, personell und finanziell bescheidenen Ausstattung -, trotz mancher kleinen Panne unterwegs diese Null-Nummer oder Null-Sendung eine Freude für uns, und, hört man die zwölf Absolventen: für sie nicht ohne Gewinn war, so sehe ich darin ihr großes Verdienst. Solchen Geistes bedarf unsere Universität heute mehr denn je - und sie möge sich dessen erinnern ...

II.

Nach dem Blick zurück hatte ich Ihnen einen Blick nach vorn versprochen: Wie stehen wir? und - Wohin gehen wir?

Die gegenwärtige Nachfrage widerlegt nicht nur manchen Skeptiker, sie übertrifft die Einschätzung vorsichtiger Optimisten: Keine Spur von "Europa-Müdigkeit"! Effektiv hat sich die Zahl der Einschreibungen mehr als verdoppelt. Ich nannte die Zahlen schon:

Von 12 auf insgesamt 30. Gleichgeblieben ist die Zahl der Herkunftsländer: 7. Deutschland, Frankreich, Belgien, Griechenland und USA (wie voriges Jahr), nur statt Italien und Finnland diesmal Polen und Japan. Etwas verschoben hat sich die fachliche Herkunft: Gerade die Hälfte noch sind Juristen, die andere Hälfte kommt uns aus verschiedenen Zweigen der Philosophischen Fakultät, aus den Wirtschaftswissenschaften und aus der Informatik.

Dagegen steht unser Angebot: personell und materiell. Zum einen mehr als 30 Dozenten - zur Hälfte Professoren aus dem Hause, zur Hälfte Praktiker, die sich in führender Position an europäischen Institutionen bewähren: vor allem bei den vier Organen der Europäischen Gemeinschaft in Brüssel, Luxemburg und Straßburg - bei Rat und Kommission einerseits, beim Parlament und beim Europäischen Gerichtshof andererseits; aber auch von den Aktivitäten des Europarates und des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte in Straßburg hören die Studenten aus erster Hand. Zum anderen bieten wir mehrere Fachbibliotheken, darunter eine mehr rechtsvergleichend und eine mehr europarechtlich orientierte (wenn man das heute überhaupt noch trennen mag); hierzu vielleicht der Hinweis, daß wir seit einiger Zeit zusätzliche Schwerpunkte bilden: Menschenrechte, Steuerrecht, Afrikarecht - drei Gebiete, deren Entwicklung auf der Hand liegt und die zudem auch andere Fachbereiche dieser Universität interessieren. Der Öffnung zu anderen Studiengängen wie dem des "Centre d'Etudes Juridiques Françaises" begegnet man schon in unserer Studienordnung; darüber hinaus ist eine engere Zusammenarbeit mit alten Universitäten wie Leuven und Sassari im Gange, mit Exeter und Florenz geplant.

Damit bin ich bereits bei den Zukunftsperspektiven: Was wollen wir? Eines gewiß nicht: Wir sind nicht angetreten, um mit den mannigfaltig bestehenden Einführungs- und Sommerkursen zu konkurrieren; dies ist folglich kein besseres Ferienprogramm. Uns geht es mit diesem hierzulande lange, ja allzu lange fehlenden Studienprogramm darum, Nachwuchs heranzubilden für europäische und internationale Institutionen, aber auch für entsprechende Aufgaben in nationalen Administrationen und in der freien Wirtschaft. Veredelung also.

Grundkurse und weitgefächerte Wahlvorlesungen, die allesamt mit einer schriftlichen oder mündlichen Prüfung enden, dazu Seminare und Exkursionen - die Kombination soll der Ausbildung Breite und Tiefe zugleich geben. Eine gute Mischung von Theorie und Praxis ist das Ziel. Und - es liegt uns an den Sprachen.

Ob eine solche Ausbildung am Europa-Institut gratis sein und bleiben muß, wenn vergleichbare Studiengänge in Amerika inzwischen um die 7.000 US \$ (etwa 16.000,-- DM) und das Jahr am Europa-Kolleg in Brügge immerhin noch 70.000 BF also etwa ein Viertel jener Summe - kosten? Und wenn ich schon das Europa-Kolleg erwähne: Ob es dabei bleiben muß, daß nicht unbedeutende Stipendienmittel des Auswärtigen Amtes in Bonn nach Brügge fließen, während für Saarbrücken kein einziges Stipendium übrig sei? Das ist einer der wunden Punkte, wenn wir wirklich die Besten gewinnen wollen. Und das - das wollen wir doch!

Das Europa-Institut der Universität des Saarlandes soll ein Ort intensiven, freien Lehrens, Lernens und Forschens sein, ein Ort der Begegnung, an dem Verständnis reifen und natürlich auch Freundschaft gedeihen kann.

In diesem Sinne danke ich noch einmal allen, die zu dem fragilen Bau das Ihre gefügt haben und heiße alle willkommen, die mit uns über die Schwelle dieses Studienjahres 1981/1982 getreten sind.

Einen nun heiße ich heute ganz besonders willkommen - einen Mann der ersten Stunde: Herrn Dr. Gerhard REISCHL, den Ersten Generalanwalt am Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften in Luxemburg.

Sehr verehrter Herr Reischl,

Trotz der bekannten Überlast Ihres hohen Amtes sind Sie uns treu geblieben. Sie haben uns Semester für Semester zur Integrationsfunktion des Europäischen Gerichtshofes auf dem Laufenden gehalten. Mit Kennerschaft und mit Humor haben Sie sich die Herzen der Studenten erobert, und auch damit - o felix culpa! - daß Sie hin und wieder (wie Sie es nennen) "aus dem Nähkästchen plaudern".

Überdies haben Sie unsere Truppen viele Male in Luxemburg empfangen und nach den juristischen Genüssen im Gerichtshof zur Erholung ins Holiday Inn geladen - auch davon zehren wir.

Auf diesem Hintergrund freue ich mich, daß Sie gekommen sind, uns den ersten Festvortrag zu halten. Er handelt vom "Einfluß des Grundsatzes des freien Warenverkehrs auf den gewerblichen Rechtsschutz und das Urheberrecht im Gemeinsamen Markt" -

- Darf ich Sie bitten

V O R T R A G

von Herrn Dr. Gerhard REISCHL

Generalanwalt am Gerichtshof
der Europäischen Gemeinschaften

gehalten in Saarbrücken
am 30. Oktober 1981

zur Eröffnung des neuen Studienjahres im
Aufbaustudiengang "Europäische Integration"

über das Thema:

DER EINFLUSS DES GRUNDSATZES
DES FREIEN WARENVERKEHRS
AUF DEN GEWERBLICHEN RECHTSSCHUTZ
UND DAS URHEBERRECHT
IM GEMEINSAMEN MARKT

I. Regelung des freien Warenverkehrs im Gemeinsamen Markt:

1. Zentrale Aufgabe der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft ist nach Artikel 2 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG-Vertrag) vom 25. März 1957 die Errichtung eines Gemeinsamen Marktes. Zu den Grundvoraussetzungen dieses Gemeinsamen Marktes gehört die Freiheit des Warenverkehrs zwischen den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft, die durch die Schaffung einer Zollunion und die Beseitigung der mengenmässigen Ein- und Ausfuhrbeschränkungen zwischen den Mitgliedstaaten gewährleistet wird. Kernstück der Zollunion ist nach Artikel 9 Absatz 1 des EWG-Vertrages das Verbot, zwischen den Mitgliedstaaten Ein- und Ausfuhrzölle und Abgaben gleicher Wirkung zu erheben. Dieses Verbot ist, wie die Artikel 12, 13 und 16 des Vertrages zeigen, absolut; der Vertrag lässt, spätestens seit dem Ende der sogenannten Übergangszeit (31. Dezember 1969), keinerlei Ausnahmen zu. Die Artikel 30 und 34 des EWG-Vertrages verbieten mengenmässige Einfuhr- und Ausfuhrbeschränkungen sowie alle Massnahmen gleicher Wirkung zwischen den Mitgliedstaaten. Es liegt auf der Hand, dass zwischen diesem Verbot und dem Schutz anderer mindestens gleichwertiger oder gar höherwertiger Rechtsgüter Spannungen und Konflikte auftreten können. Diese will Artikel 36 des EWG-Vertrages lösen, der u. a. bestimmt:

../..

"Die Bestimmungen der Artikel 30 bis 34 stehen Einfuhr-, Ausfuhr- und Durchfuhrverboten oder -beschränkungen nicht entgegen, die zum Schutze des gewerblichen und kommerziellen Eigentums gerechtfertigt sind. Diese Verbote oder Beschränkungen dürfen jedoch weder ein Mittel zur willkürlichen Diskriminierung noch eine verschleierte Beschränkung des Handels zwischen den Mitgliedstaaten darstellen."

Diese Vorschrift ist, wie der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften (im folgenden kurz "Gerichtshof") wiederholt hervorgehoben hat, als Ausnahme von einem grundlegenden Prinzip des Gemeinsamen Marktes eng auszulegen, was durch die Einschränkung der Ausnahmeregelung durch Artikel 36 Satz 2 noch besonders unterstrichen wird.

2. Angesichts des Wortlauts des Artikels 36 des EWG-Vertrages, der nur vom "gewerblichen und kommerziellen Eigentum" spricht, stellt sich die Frage, ob auch das Urheberrecht und die diesem verwandten Schutzrechte unter die Ausnahmvorschrift fallen. In seinem Urteil vom 8. Juni 1971 in der Rechtssache 78/70 - Deutsche Grammophon Gesellschaft gegen Metro-SB-Grossmärkte - ¹⁾ hat sich der Gerichtshof in Randnummer 11 der Entscheidungs-

1) Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofs 1971, S. 487

gründe noch sehr vorsichtig ausgedrückt, indem er ausführte:

"Unterstellt man, dass ein dem Urheberrecht verwandtes Recht durch diese Bestimmungen (nämlich Artikel 36) erfasst werden kann,"

Nunmehr hat er in seinem Urteil vom 20. Januar 1981 in den verbundenen Rechtssachen 55/80 und 57/80 - Musik-Vertriebsmembran und K-tel International gegen GEMA - ²⁾ eindeutig festgestellt, dass Artikel 36 des EWG-Vertrages auch auf das Urheberrecht - und damit auch auf die diesem verwandten Schutzrechte - anwendbar ist. In Randnummer 9 seiner Entscheidungsgründe führt der Gerichtshof unter Hinweis auf den in Artikel 36 gewählten Begriff "Schutz des gewerblichen und kommerziellen Eigentums" aus:

"Diese Formulierung schliesst den durch das Urheberrecht gewährten Schutz ein, vor allem soweit dieses Recht kommerziell in Form von Lizenzen genutzt wird, die den Vertrieb von Waren, in denen das geschützte literarische oder künstlerische Werk verkörpert ist, in den einzelnen Mitgliedstaaten beeinträchtigen können."

Konflikte zwischen dem Urheberrecht und den verwandten Schutzrechten einerseits sowie dem Grundsatz des freien Warenverkehrs im Gemeinsamen Markt andererseits sind also ebenso wie bei den gewerblichen Schutzrechten nach Artikel 36 des EWG-Vertrages zu lösen.

2) noch nicht veröffentlicht

3. Die in Artikel 36 des EWG-Vertrages enthaltene Ausnahmeregelung, die ihrem Wortlaut nach nur für den freien Warenverkehr gilt, ist als Ausfluss eines allgemeinen Grundsatzes des Vertrages auch über den Rahmen des Titels I Kapitel 2 des Vertrages hinaus auf ähnliche Konfliktsituationen anwendbar. So hat der Gerichtshof bereits in seinem Urteil vom 18. Februar 1971 - Sirena - ³⁾, in dem es um die Frage ging, inwieweit die wettbewerbsrechtlichen Bestimmungen der Artikel 85 und 86 des EWG-Vertrages die Geltendmachung des Rechts aus einem Warenzeichen einschränken könnten, nach der Feststellung, dass sich aus der Beschränkung der noch nicht auf Gemeinschaftsebene vereinheitlichten gewerblichen Schutzrechte auf das jeweilige Staatsgebiet Hindernisse für den freien Verkehr mit Markenartikeln und für das Wettbewerbssystem der Gemeinschaft ergeben könnten, entschieden:

"Artikel 36 gehört zwar dem Kapitel über die mengenmässigen Beschränkungen im Handel zwischen den Mitgliedstaaten an, er ist aber Ausfluss eines Grundsatzes, der im Wettbewerbsrecht in dem Sinne Anwendung finden kann, dass die von der Gesetzgebung eines Mitgliedstaates anerkannten gewerblichen Schutzrechte zwar durch die Artikel 85 und 86 des Vertrages in ihrem Bestand nicht berührt werden, dass aber ihre Ausübung unter die in diesen Vorschriften ausgesprochenen Verbote fallen kann."

3) Rechtssache 40/70, Sammlung 1971, Seite 69 (82), Randnummer 5

In seinem Urteil vom 18. März 1980 - Coditel gegen Ciné Vog und andere - ⁴⁾ wendet der Gerichtshof die Grundsätze des Artikels 36 des EWG-Vertrages auf den freien Dienstleistungsverkehr (Artikel 59 ff. des Vertrages) an, indem er ausführt:

"Zwar sind nach Artikel 59 EWG-Vertrag Beschränkungen des freien Dienstleistungsverkehrs verboten, doch erfasst diese Bestimmung damit nicht die Grenzen für bestimmte wirtschaftliche Betätigungen, die auf die Anwendung der innerstaatlichen Rechtsvorschriften über den Schutz des geistigen Eigentums zurückgehen, es sei denn, die Anwendung dieser Vorschriften stellte sich als ein Mittel willkürlicher Diskriminierung oder als eine versteckte Beschränkung in den Wirtschaftsbeziehungen zwischen den Mitgliedstaaten dar."

In diesem Fall ging es um das aus dem Urheberrecht an einem Film fließende Vorführungsrecht.

4) Rechtssache 62/79, Sammlung 1980, Seite 881 (903),
Randnummer 15

4. Der Sicherung des freien Warenverkehrs im Gemeinsamen Markt dienen auch die Wettbewerbsregeln der Artikel 85 und 86 des EWG-Vertrages.

Hierzu hat der Gerichtshof von Anfang an klargestellt, dass sich Artikel 85 Absatz 1 des EWG-Vertrages nach seinem eindeutigen Wortlaut nur auf Vereinbarungen, Beschlüsse und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen, nicht dagegen auf die Ausübung einer gesetzlichen Rechtsposition, wie sie das gewerbliche Schutzrecht darstellt, beziehe. Die Tatsache, dass der Inhaber eines gewerblichen Schutzrechts innerhalb des geschützten Gebiets eine Sonderstellung genieße, verleihe ihm

../...

als solche auch keine marktbeherrschende Stellung im Sinne des Artikels 86 des EWG-Vertrages, ganz abgesehen davon, dass die Ausübung etwa des Warenzeichenrechts, soweit sie auf die Verhinderung der Einfuhr mit einem identischen Warenzeichen versehener Erzeugnisse in das geschützte Gebiet gerichtet sei, keine missbräuchliche Ausnutzung einer marktbeherrschenden Stellung im Sinne des Artikels 86 darstellen könne. Die bloße Ausübung des gewerblichen Schutzrechts durch den Inhaber kann also für sich allein ohne das Hinzutreten besonderer Umstände und Voraussetzungen gegen die wettbewerbsrechtlichen Bestimmungen der Artikel 85 und 86 des EWG-Vertrages nicht verstossen. ⁵⁾

Dagegen kann die Ausübung eines gewerblichen Schutzrechts unter das Verbot des Artikels 85 Absatz 1 des Vertrages fallen, wenn sie den Gegenstand, das Mittel oder die Folge eines Kartells darstellt. ⁵⁾ In einem solchen Fall wäre, wie bereits dargestellt, nach den Grundsätzen des Artikels 36 des Vertrages zu entscheiden.

5) Urteil vom 29. Februar 1968 in der Rechtssache 24/67
- Parke Davis -, Sammlung 1968, Seite 86 (112);

Urteile vom 15. Juni 1976 in den Rechtssachen 51/75
- EMI Records gegen CBS United Kingdom -, Sammlung 1976,
Seite 811 (850, 851), Randnummern 25/29 und 36/37;
86/75 - EMI Records gegen CBS Grammofon -, Sammlung 1976,
Seite 871 (908, 909), Randnummern 22/26 und 33/34;
96/75 - EMI Records gegen CBS Schallplatten -, Sammlung 1976,
Seite 913 (951, 952), Randnummern 14, 19 und 20

II. Die Auslegung des Artikels 36 des EWG-Vertrages durch den Gerichtshof:

1. In seiner inzwischen schon gefestigten ständigen Rechtsprechung geht der Gerichtshof von dem Ansatz aus, dass die mitgliedstaatlichen gewerblichen und kommerziellen Schutzrechte - und damit auch das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte - unter dem Blickwinkel der Bestimmungen des Vertrages über den freien Warenverkehr, insbesondere der Artikel 30 ff., nach denen mengenmässige Einfuhrbeschränkungen sowie alle Massnahmen gleicher Wirkung zwischen den Mitgliedstaaten verboten sind, betrachtet werden müssen. Nach Artikel 36 des Vertrages stünden diese Bestimmungen jedoch Einfuhrverboten oder -beschränkungen nicht entgegen, die zum Schutze des gewerblichen und kommerziellen Eigentums gerechtfertigt seien. Aus dem Wortlaut, insbesondere des zweiten Satzes, und der Stellung dieses Artikels folge, dass der Vertrag zwar den Bestand der durch die nationale Gesetzgebung eines Mitgliedstaates eingeräumten Schutzrechte nicht berühre, dass die Ausübung dieser Rechte aber sehr wohl je nach den Umständen durch die Verbotsnormen des Vertrages beschränkt werden könne. Denn als Ausnahme von einem der grundlegenden Prinzipien des Gemeinsamen Marktes erlaube Artikel 36 Beschränkungen des freien Warenverkehrs nur, soweit sie zur Wahrung der Rechte gerechtfertigt seien, die den spezifischen Gegenstand des gewerblichen und kommerziellen - und

damit auch des sonstigen geistigen - Eigentums ausmachen. ⁶⁾
Bei der Prüfung der Frage, ob ein Schutzrecht mit Erfolg dem Grundsatz des freien Warenverkehrs entgegengesetzt werden kann, muss also immer zunächst der spezifische Gegenstand des betreffenden Schutzrechts genau definiert werden, um hieraus abzuleiten, welche Handelsbarrieren nach Gemeinschaftsrecht akzeptiert werden können und welche nicht.

2. Zur Abgrenzung der nach Artikel 36 des Vertrages zulässigen Ausübung der gewerblichen Schutzrechte hat der Gerichtshof in ständiger Rechtsprechung den Grundsatz entwickelt, dass der Inhaber eines gewerblichen und kommerziellen Eigentumsrechts, das nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaates geschützt ist, sich auf diese Vorschriften nicht berufen kann, um sich der Einfuhr eines Erzeugnisses zu widersetzen, das auf dem Markt

6) Vergleiche hierzu aus der neueren Rechtsprechung:

Urteil vom 8. Juni 1971 - Deutsche Grammophon
(vgl. Anmerkung 1) - Randnummer 11;

Urteil vom 31. Oktober 1974 in der Rechtssache 15/74
Centrafarm BV und Adriaan de Peijper gegen Sterling Drug Inc.
- Parallelpatente - (Sammlung 1974, Seite 1147);

Urteil vom 31. Oktober 1974 in der Rechtssache 16/74
Centrafarm BV und Adriaan de Peijper gegen Winthrop BV
- Warenzeichenrecht - (Sammlung 1974, Seite 1183);

Urteil vom 23. Mai 1978 in der Rechtssache 102/77
Hoffmann-La Roche & Co. AG gegen Centrafarm Vertriebs-
gesellschaft pharmazeutischer Erzeugnisse mbH
(Sammlung 1978, Seite 1139);

Urteil vom 10. Oktober 1978 in der Rechtssache 3/78
Centrafarm BV gegen American Home Products Corporation
(Sammlung 1978, Seite 1823)

eines anderen Mitgliedstaates von ihm selbst oder mit seiner Zustimmung rechtmässig in den Verkehr gebracht worden ist. ⁷⁾ Wäre der Schutzrechtsinhaber hierzu berechtigt, so hätte er die Möglichkeit, die nationalen Märkte abzuriegeln und auf diese Weise den Handel zwischen den Mitgliedstaaten zu beschränken, ohne dass eine derartige Beschränkung notwendig wäre, um ihm die aus dem Schutzrecht fliessenden Ausschliesslichkeitsrechte in ihrer Substanz zu erhalten. Diesen Grundsatz hat der Gerichtshof ausdrücklich auch für das Urheberrecht bestätigt. ⁸⁾

In dem Verfahren in der Rechtssache Musik-Vertrieb membran und K-tel gegen GEMA hatte die französische Regierung die Auffassung vertreten, die eben geschilderte Rechtsprechung könne nicht auf das Urheberrecht angewandt werden, da dieses dem Urheber auch ein Persönlichkeitsrecht gewähre, das ihn unabhängig von jeder wirtschaftlichen Zielsetzung dazu veranlassen könne, die Ausfuhr seines Werkes in ein bestimmtes Land zu verbieten oder sie gegebenenfalls aufgrund ihm eigener Kriterien von bestimmten Voraussetzungen abhängig zu machen. Das Urheberrecht

7) Urteil vom 31. Oktober 1974 in der Rechtssache 15/74 - Parallelpatente - (siehe Anmerkung 6);

Urteil vom 22. Juni 1976 in der Rechtssache 119/75 Terrapin (Overseas) Ltd. gegen Terranova Industrie C.A. Kápferer & Co. (Sammlung 1976, Seite 1039).

8) Urteil vom 8. Juni 1971 - Deutsche Grammophon (vgl. Anmerkung 1) - Randnummern 12 und 13;

Urteil vom 20. Januar 1981 in den verbundenen Rechtssachen 55/80 und 57/80 - Musik-Vertrieb membran und K-tel International gegen GEMA - Randnummer 10 (noch nicht veröffentlicht).

gewähre somit einen umfassenderen Schutz als gewerbliche Schutzrechte wie das Patent oder das Warenzeichen und sei daher mit diesen nicht vergleichbar. Der Gerichtshof stellte hierzu in seinem Urteil ⁹⁾ fest:

"Es trifft zu, dass das Urheberrecht Persönlichkeitsrechte der von der französischen Regierung genannten Art umfasst. Es erstreckt sich jedoch auch auf andere Befugnisse, namentlich auf diejenige, das Inverkehrbringen des geschützten Werkes kommerziell, insbesondere in Form von Lizenzen, die gegen Zahlung einer Vergütung erteilt werden, zu nutzen. Um diesen wirtschaftlichen Aspekt des Urheberrechts geht es in der Frage des vorlegenden Gerichts, und es besteht kein Grund, insoweit bei der Anwendung von Artikel 36 des Vertrages zwischen dem Urheberrecht und den anderen gewerblichen und kommerziellen Eigentumsrechten zu unterscheiden.

Die kommerzielle Nutzung des Urheberrechts bildet einerseits eine Einkommensquelle für den Rechtsinhaber, sie bringt andererseits aber zugleich eine Form der Vertriebskontrolle durch den Inhaber, durch die in seinem Namen handelnden Gesellschaften zur Wahrnehmung von Urheberrechten und durch die Lizenznehmer mit sich. In dieser Hinsicht wirft die kommerzielle Nutzung des Urheberrechts die gleichen Probleme auf wie die eines anderen gewerblichen oder kommerziellen Eigentumsrechts."

⁹⁾ Urteil vom 20. Januar 1981 (vgl. Anmerkung 8)
- Randnummern 12 und 13.

Damit hat der Gerichtshof eindeutig klargestellt, dass die in seiner Rechtsprechung zu dem Verhältnis der gewerblichen Schutzrechte zum Recht des freien Warenverkehrs entwickelten Grundsätze auch für das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte gelten, jedenfalls soweit es sich um deren kommerzielle Nutzung handelt. Der Gerichtshof behält sich also die Möglichkeit vor, im Einzelfalle einen stärkeren Einfluss persönlichkeitsrechtlicher Aspekte bei der Abgrenzung der Ausübung des Urheberrechts zu berücksichtigen.

III. Der spezifische Gegenstand der einzelnen Schutzrechte nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs:

Wie wir gesehen haben, legt der Gerichtshof den Artikel 36 des EWG-Vertrages dahin aus, dass der Vertrag lediglich den Bestand der durch die nationale Gesetzgebung der Mitgliedstaaten eingeräumten Schutzrechte unberührt lasse, während die Ausübung dieser Rechte je nach den Umständen durch die Verbotsnormen des Vertrages beschränkt werden könne. Zum Bestand der Schutzrechte rechnet der Gerichtshof die Rechte, die den spezifischen Gegenstand des jeweiligen geistigen Eigentums ausmachen. Lassen Sie mich nun darlegen, wie der Gerichtshof den spezifischen Gegenstand der einzelnen Schutzrechte umschrieben hat.

.../...

1. Im Bereich des Patentrechts hat der Gerichtshof den spezifischen Gegenstand des gewerblichen Eigentums in seinem Urteil vom 31. Oktober 1974 in der Rechtssache 15/74 - Centrafarm, Parallelpatente - ¹⁰⁾ dahin gekennzeichnet,

"dass der Inhaber zum Ausgleich für seine schöpferische Erfindertätigkeit das ausschliessliche Recht erlangt, gewerbliche Erzeugnisse herzustellen und in den Verkehr zu bringen, mithin die Erfindung entweder selber oder im Wege der Lizenzvergabe an Dritte zu verwerten, und dass er ferner das Recht erlangt, sich gegen jegliche Zuwiderhandlung zur Wehr zu setzen."

Der Gerichtshof hatte hinzugefügt, dass ein Hindernis für den freien Warenverkehr zum Schutze des Patentrechts gerechtfertigt sein möge, wenn dieser Schutz in Anspruch genommen werde gegen ein Erzeugnis, das aus einem Mitgliedstaat stamme, in dem es nicht patentfähig sei, und das von Dritten ohne die Zustimmung des Patentinhabers hergestellt worden sei.

In dem neuesten patentrechtlichen Fall, in der Rechtssache 187/80 - Merck gegen Stephar und Exler -, ging es um die Frage, ob der Inhaber eines niederländischen Patents sich gegen die Einfuhr des geschützten Erzeugnisses, das er selbst in einem anderen Mitgliedstaat (Italien), in dem kein Patent-

10) Sammlung 1974, Seite 1147 - 1163, Randnummer 9.

schutz besteht, in Verkehr gebracht hat, in die Niederlande durch einen Dritten wehren kann. Diese Rechtslage gab dem Gerichtshof Anlass, seine Umschreibung des spezifischen Gegenstands des Patents zu vertiefen. In seinem Urteil vom 14. Juli 1981 ¹¹⁾ verweist der Gerichtshof darauf, dass die Substanz des Patentrechts im wesentlichen darin besteht, dem Erfinder das ausschliessliche Recht zu verleihen, das Erzeugnis als erster in den Verkehr zu bringen, und fährt dann fort:

"Dadurch, dass dieses Recht zum ersten Inverkehrbringen dem Erfinder das Monopol für die Verwertung seines Erzeugnisses vorbehält, ermöglicht es ihm, einen Ausgleich für seine schöpferische Erfindertätigkeit zu erhalten, ohne ihm jedoch diesen Ausgleich unter allen Umständen zu garantieren.

Es ist nämlich Aufgabe des Patentinhabers, in voller Kenntnis der Sachlage über die Bedingungen zu entscheiden, unter denen er sein Erzeugnis in den Verkehr bringt, was die Möglichkeit einschliesst, das Erzeugnis in einem Mitgliedstaat abzusetzen, in dem dafür kein gesetzlicher Patentschutz besteht. Entscheidet er sich in dieser Weise, so hat er die Konsequenzen seiner Wahl hinzunehmen, soweit es um den freien Verkehr des Erzeugnisses innerhalb des Gemeinsamen Marktes geht, ein Grundprinzip, das zu den rechtlichen und wirtschaftlichen Faktoren gehört, denen der Patentinhaber

11) Randnummern 10 und 11 (noch nicht veröffentlicht).

bei Festlegung der Ausübungsmodalitäten seines Ausschliesslichkeitsrechts Rechnung tragen muss."

In dieser näheren Ausdeutung des spezifischen Gegenstands des Patentrechts stellt der Gerichtshof - und hierin folgt er vollinhaltlich der Argumentation meiner Schlussanträge vom 3. Juni 1981 - klar, dass die in dem Recht des Erfinders zum ersten Inverkehrbringen seines Erzeugnisses liegende Möglichkeit, einen Ausgleich für seine schöpferische Erfindertätigkeit zu erhalten, lediglich eine vom Patentinhaber in voller Entscheidungsfreiheit zu realisierende Gewinnchance, nicht aber einen bestimmten Gewinn garantiert. Hat der Patentinhaber also das patentierte Erzeugnis in einem Mitgliedstaat ordnungsgemäss in den Verkehr gebracht, so kann dieses Erzeugnis im gesamten Gemeinsamen Markt frei gehandelt werden, ohne dass es darauf ankommt, ob der Patentinhaber in dem betreffenden Mitgliedstaat die Möglichkeit einer Patentierung hatte oder nicht. Wird dagegen das geschützte Erzeugnis in einem Mitgliedstaat, in dem es nicht patentfähig ist, ohne die Zustimmung des Patentinhabers hergestellt oder vertrieben, so kann sich dieser der Einfuhr dieser Erzeugnisse in den geschützten Raum widersetzen.

.../...

2. Im Bereich des Warenzeichenrechts hat der Gerichtshof den spezifischen Gegenstand des kommerziellen Eigentums in seinem Urteil vom 31. Oktober 1974 in der Rechtssache 16/74 - Centrafarm, Warenzeichenrecht - ¹²⁾ dahin gekennzeichnet,

"dass der Inhaber durch das ausschliessliche Recht, ein Erzeugnis in den Verkehr zu bringen und dabei das Warenzeichen zu benutzen, Schutz vor Konkurrenten erlangt, die unter Missbrauch der aufgrund des Warenzeichens erworbenen Stellung und Kreditwürdigkeit widerrechtlich mit diesem Zeichen versehene Erzeugnisse veräussern."

In seinem Urteil vom 22. Juni 1976 in der Rechtssache 119/75 - Terrapin gegen Terranova - ¹³⁾ hat der Gerichtshof zur näheren Umschreibung des spezifischen Gegenstands des Warenzeichenrechts beigetragen. Nachdem er zunächst darauf hingewiesen hat, dass der Inhaber eines Warenzeichens dieses nicht dazu benutzen könne, um sich der Einfuhr eines Erzeugnisses zu widersetzen, das von ihm selbst oder mit seiner Zustimmung auf dem Markt eines anderen Mitgliedstaates rechtmässig in Verkehr gebracht worden sei, stellt er fest, dass das gleiche gelten müsse, wenn das geltend gemachte Recht aus einer freiwilligen oder durch hoheitliche Zwangsmassnahmen ¹⁴⁾ bewirkten Aufspaltung eines Warenzeichens hervorgegangen sei, das ursprünglich

12) Sammlung 1974, Seite 1183 (1195), Randnummer 8.

13) Sammlung 1976, Seite 1039 (1052), Randnummern 6 und 7.

14) Vergleichs Urteil vom 3. Juli 1974 in der Rechtssache 192/73 - Kaffee Hag - Sammlung 1974, Seite 731.

ein und demselben Inhaber gehört habe; denn in diesem Fall werde die Hauptfunktion des Warenzeichens, dem Verbraucher die Identität des Warenursprungs zu garantieren, bereits durch die Aufspaltung des ursprünglichen Rechts in Frage gestellt. Dagegen könne ein in einem Mitgliedstaat rechtmässig erworbenes Warenzeichenrecht der Einfuhr von Waren entgegengehalten werden, die unter einer zu Verwechslungen Anlass gebenden Bezeichnung in Verkehr gebracht worden seien, wenn die umstrittenen Rechte nach verschiedenen nationalen Rechtsordnungen durch verschiedene und nicht voneinander abhängige Inhaber begründet worden seien.

Zur Begründung fährt der Gerichtshof fort:

"Käme in einem solchen Falle dem Grundsatz des freien Warenverkehrs der Vorrang gegenüber dem von den jeweiligen nationalen Rechtsvorschriften gewährten Schutz zu, so würden die gewerblichen und kommerziellen Eigentumsrechte in ihrem spezifischen Gegenstand beeinträchtigt. Bei der gegebenen Sachlage müssen die Erfordernisse des freien Warenverkehrs und die Wahrung der gewerblichen und kommerziellen Eigentumsrechte so miteinander in Einklang gebracht werden, dass der berechnete Gebrauch der von den Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten gewährten Rechte, der unter die im Sinne des Artikels 36 des Vertrages "gerechtfertigten" Einfuhrverhalte fällt, geschützt, dieser Schutz hingegen jeder missbräuchlichen Ausübung dieser Rechte versagt wird, die geeignet ist, künstliche Abschottungen innerhalb des Gemeinsamen Marktes beizubehalten oder zu schaffen."

.../...

Eine weitere Verdeutlichung des spezifischen Gegenstands des Warenzeichenrechts hat der Gerichtshof in seinem Urteil vom 23. Mai 1978 in der Rechtssache 102/77 - Hoffmann-La Roche gegen Centrafarm - ¹⁵⁾ vorgenommen. In diesem Verfahren ging es um die Frage, ob sich der Inhaber eines Warenzeichens dagegen zur Wehr setzen kann, dass ein Dritter ein in einem Mitgliedstaat in Verkehr gebrachtes Erzeugnis dieser Marke kauft und es in einem anderen Mitgliedstaat vertreibt, nachdem er das Produkt umgepackt und auf der neuen Packung das Warenzeichen des Inhabers angebracht hat. Hierzu hat der Gerichtshof festgestellt:

"Für die Beantwortung der Frage, ob dieses ausschliessliche Recht die Befugnis umfasst, sich der Anbringung des Warenzeichens durch einen Dritten nach Umpacken des Erzeugnisses zu widersetzen, ist die Hauptfunktion des Warenzeichens zu berücksichtigen, die darin besteht, dem Verbraucher oder Endabnehmer die Ursprungsidentität des gekennzeichneten Erzeugnisses zu garantieren, indem ihm ermöglicht wird, dieses Erzeugnis ohne Verwechslungsgefahr von Erzeugnissen anderer Herkunft zu unterscheiden. Diese Herkunftsgarantie schliesst ein, dass der Verbraucher oder Endabnehmer sicher sein darf, dass an einem ihm angebotenen gekennzeichneten Erzeugnis nicht auf einer früheren Vermarktungsstufe durch einen Dritten ohne Zustimmung des Warenzeicheninhabers ein Eingriff vorgenommen wurde, der den Originalzustand des Erzeugnisses berührt hat. Das dem Zeicheninhaber eingeräumte Recht, sich jeder

15) Sammlung 1978, Seite 1139 (1165). Bandnummern 7 und 8.

Benutzung des Warenzeichens zu widersetzen, welche die so verstandene Herkunftsgarantie verfälschen könnte, gehört somit zum spezifischen Gegenstand des Warenzeichenrechts.

Es ist daher nach Artikel 36 Satz 1 gerechtfertigt, dass dem Zeicheninhaber das Recht eingeräumt wird, sich dagegen zur Wehr zu setzen, dass der Importeur eines Markenerzeugnisses nach dem Umpacken der Ware das Warenzeichen ohne Zustimmung des Zeicheninhabers auf der neuen Umhüllung anbringt."

Nachdem der Gerichtshof untersucht hat, unter welchen Umständen die Ausübung dieses Rechts eine gegen Artikel 36 Satz 2 des EWG-Vertrages verstossende "verschleierte Beschränkung des Handels zwischen den Mitgliedstaaten" darstellen könnte, kommt er schliesslich zu dem Ergebnis, dass das Umpacken nur zulässig sein könne, wenn dargetan sei, dass es den Originalzustand des Erzeugnisses nicht beeinträchtigen könne. Und ausserdem fordert der Gerichtshof noch:

"Im Hinblick auf das Interesse des Zeicheninhabers daran, dass der Verbraucher nicht über die Herkunft der Ware irregeführt wird, darf dem Kaufmann die Befugnis, die eingeführte Ware mit dem auf der neuen Verpackung angebrachten Warenzeichen zu verkaufen, darüber hinaus nur zuerkannt werden, sofern er den Zeicheninhaber vorher unterrichtet und auf der Packung deutlich darauf hinweist, dass die Ware von ihm umgepackt wurde."

../..

Den Grundsatz, dass für die Bestimmung der genauen Reichweite des den spezifischen Gegenstand des Warenzeichenrechts bildenden ausschliesslichen Rechts seines Inhabers, das Warenzeichen beim erstmaligen Inverkehrbringen eines Erzeugnisses zu benutzen, die Hauptfunktion des Warenzeichens zu berücksichtigen ist, die darin besteht, dem Verbraucher oder Endabnehmer die Ursprungsidentität des gekennzeichneten Erzeugnisses zu garantieren, hat der Gerichtshof in seinem Urteil vom 10. Oktober 1978 in der Rechtssache 3/78 - Centrafarm gegen American Home Products Corporation - ¹⁶⁾ weiter ausgedeutet. In diesem Fall hatte Centrafarm ohne Zustimmung der American Home Products Corporation, die Inhaberin verschiedener Warenzeichen für die gleiche Ware in mehreren Mitgliedstaaten der Gemeinschaft ist, Ware, die unter dem im Ursprungsland eingetragenen Warenzeichen in Verkehr gebracht worden war, eingeführt, das genannte Warenzeichen entfernt, auf der Ware das für diese im Einfuhrstaat eingetragene Warenzeichen angebracht und sie in diesem Staat in Verkehr gebracht. Zu entscheiden war, ob sich die Warenzeicheninhaberin hiergegen zur Wehr setzen kann. Der Gerichtshof kam zu dem Ergebnis, dass die die Hauptfunktion des Warenzeichens bildende Herkunftsgarantie einschliesse, dass nur der Inhaber das Erzeugnis durch die Anbringung des Warenzeichens

16). Sammlung 1978, Seite 1823 (1840/1841),
Randnummern 11 - 18

identifizieren dürfe. Diese Herkunftsgarantie wäre gefährdet, wenn es Dritten gestattet wäre, das Warenzeichen auf der Ware, auch wenn diese vom Zeicheninhaber stamme, anzubringen. Der Gerichtshof fährt fort:

"Es entspricht somit der Hauptfunktion des Warenzeichens, wenn die nationalen Rechtsordnungen selbst in den Fällen, in denen der Hersteller oder Händler Inhaber zweier verschiedener Warenzeichen für das gleiche Erzeugnis ist, verbieten, dass ein hierzu nicht ermächtigter Dritter sich die Befugnis herausnimmt, eines der beiden Warenzeichen auf einem beliebigen Teil der Produktion anzubringen oder die vom Inhaber angebrachten Warenzeichen auf verschiedenen Teilen der Produktion zu ändern. Die Herkunftsgarantie erfordert, dass das ausschliessliche Recht des Zeicheninhabers ebenso geschützt wird, wenn die mit unterschiedlichen Warenzeichen versehenen Teile der Produktion aus zwei Mitgliedstaaten stammen. Das dem Warenzeicheninhaber eingeräumte Recht, sich jeder unbefugten Anbringung des Warenzeichens auf seinem Erzeugnis zu widersetzen, gehört somit zum spezifischen Gegenstand des Warenzeichenrechts.

Es ist daher im Sinne des Artikels 36 Satz 1 gerechtfertigt, dem Inhaber eines in einem Mitgliedstaat geschützten Warenzeichens das Recht einzuräumen, sich dagegen zur Wehr zu setzen, dass eine Ware unter dem fraglichen Warenzeichen vor einem Dritten in diesem Mitgliedstaat in den Verkehr gebracht wird, selbst wenn diese Ware zuvor in

.../...

einem anderen Mitgliedstaat unter einem anderen, dort demselben Inhaber zustehenden Warenzeichen zulässigerweise in den Verkehr gebracht worden ist."

3. Während wir in den beiden Centrafarm-Urteilen ¹⁰⁾ ¹²⁾ eine Definition des spezifischen Gegenstands des Patentrechts und des Warenzeichenrechts finden, die dann in weiteren Urteilen näher erläutert und zum Teil auch ergänzt wurde, hat der Gerichtshof den Bestand des Urheberrechts nicht in der gleichen allgemeinen Form umschrieben. Dies liegt in erster Linie daran, dass wir es beim Urheberrecht und den verwandten Schutzrechten mit einer Vielzahl von geschützten Werken und geschützten Tätigkeiten sowie mit vielfältigen und ihrer Art nach sehr verschiedenen Nutzungsrechten zu tun haben, für die eine ganz allgemeine Festlegung des spezifischen Gegenstandes der Schutzrechte nicht möglich wäre. Dieser spezifische Gegenstand kann für das jeweilige Urheberrecht und verwandte Schutzrecht nur besonders festgelegt werden, was nur im Wege der weiteren Rechtsprechung erfolgen kann.

a) In den beiden Urteilen, die sich mit dem Vertrieb von Tonträgern befassen, ¹⁷⁾ hat der Gerichtshof lediglich die Abgrenzung der kommerziellen Nutzung des Urheberrechts durch die Verbreitung von Gegenständen, in denen das geschützte Werk verkörpert ist, sowie der Nutzung des Schutzrechts des Tonträger-

17) Urteil vom 8. Juni 1971 in der Rechtssache 78/70
- Deutsche Grammophon Gesellschaft gegen Metro-
SB-Grossmärkte - Sammlung 1971, Seite 487;

Urteil vom 20. Januar 1981 in den verbundenen Rechts-
sachen 55/80 und 57/80 - Musik-Vertrieb membran und
K-tel International gegen GEMA - noch nicht veröffentlicht.

herstellers gegenüber dem Recht des freien Warenverkehrs in der Gemeinschaft vorgenommen. In beiden Fällen hatte der Gerichtshof darüber zu entscheiden, ob das ausschliessliche Verbreitungsrecht des Urhebers oder des Inhabers eines verwandten Schutzrechts in der Bundesrepublik Deutschland dazu benutzt werden darf, die Einfuhr von geschützten Gegenständen, die vom Rechtsinhaber selbst oder mit seiner Zustimmung in einem anderen Mitgliedstaat rechtmässig in Verkehr gebracht worden sind, nach Deutschland zu verbieten oder zu beschränken. Der Gerichtshof kam in beiden Fällen zu dem Ergebnis, dass eine solche Ausübung des Verbreitungsrechts mit Artikel 36 des EWG-Vertrages unvereinbar sei, weil sie zu einer Abschottung der nationalen Märkte und damit zu einer verschleierten Beschränkung des Handels zwischen den Mitgliedstaaten führe, ohne dass dies geboten sei, um die aus dem betreffenden Schutzrecht fliessenden Ausschliesslichkeitsrechte in ihrer Substanz zu erhalten. Hinsichtlich der Begründung im einzelnen kann ich auf meine allgemeinen Ausführungen zu der Rechtsprechung zu Artikel 36 (oben unter II) Bezug nehmen.

In dem Verfahren, in dem das Urteil vom 20. Januar 1981 ergangen ist, hatte die GEMA vorgetragen, ihr Vorgehen sei mit dem Grundsatz des freien Warenverkehrs durchaus vereinbar. Denn ihre Klage habe weder das Verbot noch die Beschrän-

kung des Vertriebs der streitbefangenen Schallplatten und Musikkassetten in Deutschland zum Ziel, sondern die Gleichheit der für jeden Vertrieb dieser Tonträger auf dem deutschen Markt gezahlten Vergütungen. Der Inhaber des Urheberrechts an einem auf Tonträger aufgenommenen Musikwerk habe ein Recht darauf, die Früchte seiner geistigen und künstlerischen Leistung in jedem Land, in dem die Tonträger vertrieben werden, in Höhe der dort erzielbaren Vergütung zu geniessen. Wenn also der erzielbare Betrag infolge des Absatzes im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland höher sei, als er im Zeitpunkt der Zahlung der Vergütung - die auf einen Vertrieb in Grossbritannien abgestellt gewesen sei - angenommen worden sei, so verlange es schon das Gleichheitsprinzip, eine Anpassung der Vergütung an die vom Lizenznehmer tatsächlich erzielbaren Erträge vorzunehmen. Der Grundsatz des freien Warenverkehrs dürfe nicht dazu führen, dem Urheber den Anspruch auf angemessenen Lohn für seine geistige Leistung, der zum unantastbaren Bestand des Urheberrechts gehöre, zugunsten derjenigen zu schmälern, die bei der Verwertung des geschützten Werkes unterschiedliche nationale Preisstrukturen zur Erlangung besonderer Gewinne ausnutzten. Die Nachforderung der Vergütungsdifferenz sei also mit den Grundsätzen der Artikel 30 ff. des EWG-Vertrages vereinbar.

.../...

Der Gerichtshof stellte hierzu fest, dass die GEMA aufgrund der einschlägigen deutschen Rechtsvorschriften Ersatz des durch eine Urheberrechtsverletzung entstandenen Schadens gefordert habe; ob dessen Höhe nach der Vergütungsdifferenz oder auf andere Weise berechnet werde, sei unerheblich. Die Klageforderungen seien auf jeden Fall auf das ausschliessliche Verwertungsrecht des Inhabers des Urheberrechts gestützt, das es diesem ermögliche, den freien Verkehr der Tonträger, in denen das geschützte Musikwerk verkörpert sei, zu verbieten oder zu beschränken. Der Gerichtshof fährt dann fort: 18)

"Sodann ist zu bemerken, dass eine Bestimmung des innerstaatlichen Rechts es einer Gesellschaft, die mit der Wahrnehmung von Urheberrechten betraut ist und dafür ein tatsächliches Monopol im Gebiet eines Mitgliedstaats besitzt, nicht erlauben darf, eine Abgabe auf Erzeugnisse zu erheben, die aus einem anderen Mitgliedstaat eingeführt werden, wo sie von dem Inhaber des Urheberrechts oder mit seiner Zustimmung in den Verkehr gebracht worden sind, und auf diese Weise eine Abschottung innerhalb des Gemeinsamen Marktes zu bewirken. Eine solche Praxis würde bedeuten, dass ein Privatunternehmen bei der Einfuhr von Tonträgern, die sich bereits im Gemeinsamen Markt im freien Verkehr befinden, eine Belastung wegen ihres Grenzübertritts einführen dürfte; sie würde daher dazu führen, dass die Isolierung der nationalen Märkte, die der Vertrag beseitigen will, verfestigt würde.

18) Randnummern 18 und 19 der Urteilsgründe.

Aus diesen Erwägungen folgt, dass dieses Vorbringen der GEMA zurückzuweisen ist, da es mit dem Funktionieren des Gemeinsamen Marktes und den Zielen des Vertrages unvereinbar ist."

Der Gerichtshof stellt damit einmal klar, dass die Forderung auf Zahlung der Vergütungsdifferenz nur dann begründet sein könnte, wenn die Einfuhr der Tonträger eine Verletzung des ausschliesslichen Verbreitungsrechts des Inhabers des Urheberrechts darstellte; dieses ist aber nach der ständigen Rechtsprechung des Gerichtshofs dadurch verbraucht, dass die Tonträger mit Zustimmung des Rechtsinhabers bereits in anderen Mitgliedstaaten in den Verkehr gebracht worden waren. ¹⁹⁾ Die Forderung auf Zahlung der Vergütungsdifferenz selbst aber bringt der Gerichtshof durch den Hinweis darauf, dass es sich um eine Belastung nur wegen des Grenzübertritts der Tonträger handle, in die Nähe der auf jeden Fall verbotenen Abgaben mit zollgleicher Wirkung. ²⁰⁾

19) Vgl. insbesondere das Urteil in der Rechtssache Deutsche Gramophon Gesellschaft gegen Metro-SB-Grossmärkte (oben zitiert in Anmerkung 17); Urteil vom 22. Januar 1981 in der Rechtssache 58/80 Dansk Supermarked gegen Imerco - Randnummer 11 - (noch nicht veröffentlicht); und die Ausführungen unter II - 2.

20) Vgl. oben unter I - 1.

b) In seinem Urteil vom 18. März 1980 in der Rechts-
sache 62/79 - Coditel gegen Ciné Vog und andere - ²¹⁾ hatte
der Gerichtshof Gelegenheit, den spezifischen Gegenstand des
Urheberrechts an einem Film zu umschreiben. Dieser Rechts-
sache lag folgender Sachverhalt zugrunde: Mit Vertrag vom
8. Juli 1969 erteilte die Firma Les Films la Boétie als In-
haberin aller Verwertungsrechte für den Film "Le Boucher"
der Firma Ciné Vog den "Alleinauftrag" für den Vertrieb dieses
Films in Belgien auf die Dauer von sieben Jahren; das Recht,
den Film durch das belgische Fernsehen ausstrahlen zu lassen,
durfte jedoch erst 40 Monate nach der ersten Vorführung des
Films wahrgenommen werden. Der Film wurde in den belgischen
Kinos vom 15. Mai 1970 an vorgeführt. Das erste Programm des
deutschen Fernsehens strahlte am 5. Januar 1971 jedoch eine
deutsche Fassung dieses Films unter dem Titel "Der Schlächter"
aus; diese Sendung konnte über das Kabelfernsehnetz der Firmen
Coditel in Belgien empfangen werden. Mit der Begründung, die
Ausstrahlung der deutschen Fassung des Films beeinträchtigt
dessen wirtschaftlichen Erfolg in Belgien, erhob Ciné Vog
Klage gegen die Firmen Coditel wegen Verletzung ihres ausschliess-
lichen Verbreitungsrechts. Demgegenüber beriefen sich diese Fir-
men auf die Grundsätze des freien Dienstleistungsverkehrs im
Gemeinsamen Markt (Artikel 59 ff. des EWG-Vertrages).

21) Sammlung 1980, Seite 881.

Der Gerichtshof geht in der Begründung seines Urteils von der Überlegung aus, dass der Kinofilm zu der Gruppe der literarischen und künstlerischen Werke gehöre, die der Allgemeinheit durch beliebig oft wiederholbare Vorführungen zugänglich gemacht würden. Unter diesen Umständen hätten der Inhaber des Urheberrechts an einem Film und seine Rechtsnachfolger ein berechtigtes Interesse daran, die ihnen für die Zustimmung zur Vorführung des Films zustehende Vergütung an Hand der tatsächlichen oder wahrscheinlichen Zahl der Vorführungen zu berechnen und einer Fernsehübertragung des Films erst nach einer gewissen Vorführzeit in den Kinos zuzustimmen. Die dem Inhaber des Urheberrechts zustehende Möglichkeit, eine Vergütung für jede Vorführung des Films zu verlangen, gehöre daher zum wesentlichen Inhalt des Urheberrechts an derartigen literarischen oder künstlerischen Werken. Dabei seien die aus der Vorführung des Films in Kinos zu erwartenden Einnahmen nicht unabhängig von den Aussichten auf eine Fernsehübertragung des Films. Die Frage, ob die auf das Gebiet eines Mitgliedstaates begrenzte Einräumung des Vorführungsrechts eine Beschränkung des freien Dienstleistungsverkehrs darstellen könne, sei unter Berücksichtigung dieser Gegebenheiten zu beantworten. Hierzu führt der Gerichtshof aus: 22)

22) Randnummern 15 bis 17 der Urteilsgründe.

"Zwar sind nach Artikel 59 EWG-Vertrag Beschränkungen des freien Dienstleistungsverkehrs verboten, doch erfasst diese Bestimmung damit nicht die Grenzen für bestimmte wirtschaftliche Betätigungen, die auf die Anwendung der innerstaatlichen Rechtsvorschriften über den Schutz des geistigen Eigentums zurückgehen, es sei denn, die Anwendung dieser Vorschriften stellte sich als ein Mittel willkürlicher Diskriminierung oder als eine versteckte Beschränkung in den Wirtschaftsbeziehungen zwischen den Mitgliedstaaten dar. Dies wäre der Fall, wenn es die Anwendung dieser Bestimmungen den Parteien eines Vertrages über die Einräumung eines Nutzungsrechts ermöglichen würde, künstliche Schranken für die wirtschaftlichen Beziehungen zwischen Mitgliedstaaten zu errichten.

Daraus ergibt sich, dass, wenn zum Urheberrecht das Recht gehört, für jede Vorführung eine Vergütung zu verlangen, die Vorschriften des EWG-Vertrags räumlichen Begrenzungen, die von den Parteien des Vertrages über die Einräumung der Nutzungsrechte zum Schutz des Urhebers und der Nutzungsberechtigten vereinbart werden, grundsätzlich nicht entgegenstehen. Der blosse Umstand, dass diese räumlichen Begrenzungen mit den Staatsgrenzen zusammenfallen können, führt nicht zu einer anderen Betrachtungsweise, wenn man bedenkt, dass die Veranstaltung von Fernsehsendungen in den Mitgliedstaaten gegenwärtig in hohem Masse auf gesetzlichen Monopolen beruht und demgemäss eine andere Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs eines Vertrages über die Einräumung eines Nutzungsrechts häufig nicht praktikabel wäre.

Somit kann derjenige, dem das ausschliessliche Recht zur Vorführung eines Films für das gesamte Gebiet eines Mitgliedstaats eingeräumt worden ist, sein Recht gegenüber den Kabelfernsehgesellschaften geltend machen, die diesen Film über ihr Kabelnetz übertragen haben, nachdem sie ihn von einem in einem anderen Mitgliedstaat liegenden Fernsehsender empfangen haben; das Gemeinschaftsrecht steht der Geltendmachung dieses Rechts nicht entgegen."

Es ist also festzustellen, dass der Gerichtshof die dem Inhaber des Urheberrechts zustehende Möglichkeit, eine Vergütung für jede Vorführung des Films zu verlangen, zum Bestand des Urheberrechts am Film rechnet, der auf jeden Fall gewahrt bleiben muss. Hieraus ergibt sich folgerichtig, dass der Gerichtshof die Vergabe und Wirkung einer selbst auf einen Mitgliedstaat beschränkten Gebietslizenz anders beurteilt als bei der Verbreitung eines in einem Tonträger verkörperten geschützten Werkes.

Der Aufbaustudiengang "Europäische Integration",

der im Fachbereich Rechtswissenschaft der Universität des Saarlandes eingerichtet worden ist und vom Europa-Institut betreut wird (§ 1 der Studienordnung), bietet Hochschulabsolventen aller Länder die Möglichkeit, über ihre Fachausbildung hinaus einen vertieften wissenschaftlichen Einblick in die rechtlichen und wirtschaftlichen Grundlagen der Europäischen Integration sowie deren historische und politische Zusammenhänge zu gewinnen.

Vorlesungen, Seminare und Anleitungen zu persönlichen Forschungsarbeiten, die von deutschen und ausländischen Professoren sowie von Fachleuten aus den Europäischen Gemeinschaften und Organisationen angeboten werden, ermöglichen eine umfassende und praxisnahe Fortbildung. Das arbeits- und prüfungsintensive Programm soll in gleichem Maße die wissenschaftliche und praxisorientierte Auseinandersetzung mit den Problemen der Europäischen Gemeinschaften fördern.

Das Europa-Institut wurde im Jahre 1951 an der Universität des Saarlandes gegründet, die sich als Universität im Grenzland von jeher der Idee des Zusammenschlusses der europäischen Völker besonders verbunden gefühlt hat. Seit dem Wintersemester 1980/81 hat sich das Europa-Institut die Durchführung des Aufbaustudienganges "Europäische Integration" erneut zur Aufgabe gestellt.

Mit dieser für die Bundesrepublik einmaligen Einrichtung will die Universität des Saarlandes einen Beitrag zur Förderung des Nachwuchses für internationale Organisationen, europäische Institutionen und für die mit internationalen Fragen befaßten nationalen Verwaltungen leisten.